

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Anfragen
Drucksache Nr.: RR 4/2015
4. Sitzungsperiode

Köln, den 11. Februar 2015

Vorlage für die 3. Sitzung des Regionalrates am 11. März 2015

TOP 8a

Anfrage der CDU - Fraktion „Neuer Quarzkies-Tagebau in Swisttal-Straßfeld?“

Rechtsgrundlage: § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

Berichterstatter: Herr Krause, Dezernat 32, Tel: 0221- 147-4675

Inhalt: Anfrage der CDU-Fraktion vom 06. Januar 2015 (Seite 2)
Antwort der Bezirksregierung (Seite 3-6)

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Bezirksregierung zur Kenntnis.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Neuer Quarzkies - Tagebau in Swisttal-Straßfeld“	RR 4/2015	2



An den Vorsitzenden
des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Rainer Deppe MdL

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Köln, 06. Januar 2015

03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 13. März 2015
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates Köln am 13. März 2015 aufzunehmen:

Neuer Quarzkies-Tagebau in Swisttal-Straßfeld?

Presseberichten des General-Anzeigers vom 12. und 19. Dezember war zu entnehmen, dass der Bezirksregierung Arnsberg ein Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für den Abbau von Quarzsand und Quarzkiestagebau in der Gemarkung Straßfeld im Bereich der Landstraße 182/Kreisstraße 3 in Swistal-Straßfeld vorliegt.

Der Rat der Gemeinde Swistal hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember einstimmig eine Resolution beschlossen, die dieses Vorhaben entschieden ablehnt. Der Rat fordert die Bezirksregierung Arnsberg auf, die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Landschaft und Landschaftsbild Vorrang gegenüber der vorgesehenen Gewinnung von Quarzsand und -kies mit dem damit verbundenen Abbau einzuräumen.

Die CDU-Fraktion im Regionalrat Köln bittet für die Regionalratssitzung am 13. März um einen aktuellen Verfahrenssachstand sowie Auskunft über die weiteren Verfahrensschritte.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Neuer Quarzkies - Tagebau in Swisttal-Straßfeld“	RR 4/2015	3

Antwort der Bezirksregierung:

Verfahrensführende Behörde ist die Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde), die Bezirksregierung Köln (Dezernat 32) ist Verfahrensbeteiligte. Dementsprechend hat die Regionalplanungsbehörde bei der verfahrensführenden Behörde den aktuellen Verfahrensstand erfragt. Die Informationen der Bergbehörde belegen, dass wesentliche Sachverhalte sowohl in den genannten Presseartikeln als auch in der erwähnten Resolution nicht korrekt dargestellt wurden. Daher erscheint zunächst die Klarstellung wesentlicher Sachverhalte erforderlich:

Verfahren

Bei dem Verfahren handelt es sich nicht um einen Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes, auch nicht um einen sonstigen Antrag auf die Genehmigung einer Abgrabung. Stattdessen handelt es sich um ein sog. „Scopingverfahren“, in welchem alleinig der UVP-Untersuchungsrahmen unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und des Vorhabenträgers festgestellt werden soll. Der Vorhabenträger hat bereits einen Vorschlag für den UVP-Untersuchungsrahmen vorgelegt, in dessen Rahmen u.a. die Bezirksregierung Köln mit der Bitte um Stellungnahme beteiligt wurde. Dieser vorgelegte UVP-Untersuchungsrahmen wurde offenbar von verschiedenen Seiten missverstanden als Zulassungsantrag einer Abgrabung – tatsächlich handelt es sich um einen sehr frühen und verhältnismäßig unverbindlichen Verfahrensschritt.

Anstehender Bodenschatz

Derzeit besteht noch Unklarheit über den am verfahrensgegenständlichen Standort anstehenden Bodenschatz. Dies zeigt sich auch daran, dass Vorhabenträger, Kommunalpolitik und Presse von vorkommenden „Quarzkiesen/Quarzsanden“ oder von „hochreinen weißen Quarzkiesen/Quarzsanden“ sprechen. An dieser Stelle sei daher kurz auf die Unterschiedlichkeit dieser Bodenschätze eingegangen:

- Quartäre Kiese/Sande: Hierbei handelt es sich um „normale“ Kiese/Sande, welche insbesondere als übliches Baumaterial verwendet werden. Sie stammen aus dem Zeitalter Quartär, dem jüngsten bis heute andauernden Zeitabschnitt der Erdgeschichte.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Neuer Quarzkies - Tagebau in Swisttal-Straßfeld“	RR 4/2015	4

- Quartäre Quarzkiese/Quarzsande: Übersteigt der Quarzgehalt der Kiese/Sande ein bestimmtes Niveau (i.d.R. > 80 %), handelt es sich um Quarzkies/-sand. Dieser Bodenschatz ist grundsätzlich zur Erzeugung feuerfester Materialien geeignet. Er wird insbesondere in der Garten- und Landschaftsgestaltung verwendet.
- Tertiäre Quarzkiese/Quarzsande: Diese Bodenschätze sind erdgeschichtlich älter (tertiär bzw. „präquartär“) und weisen aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte einen hohen Quarzgehalt mit deutlich über 90 % auf. Sie haben im Vergleich zu den quartären Kiesen/Sanden eine andere Zusammensetzung und eignen sich besonders für höherwertige Verwendungen (z.B. Glasherstellung, Filterkies). Hierzu zählen z.B. die hochreinen weißen Quarzkiese/Quarzsande im Raum Kottenforst/Ville. Es handelt sich um einen sehr seltenen Bodenschatz

Nach heutigem Kenntnisstand gilt es als ausgeschlossen, dass an dem verfahrensgegenständlichen Standort tertiäre („hochreine weiße“) Quarzkiese/Quarzsande vorkommen. Sollte der Vorhabenträger an dem Standort festhalten, wäre der Bergbehörde gutachtlich nachzuweisen, ob es sich um quartäre Kiese/Sande oder um quartäre Quarzkiese/Quarzsande handelt (mittels sog. „Eignungsfeststellung“, ob der Kies/Sand für die Erzeugung feuerfester Materialien geeignet ist). Nach heutigem Kenntnisstand spricht vieles dafür, dass am Vorhabenstandort quartärer Quarzkies/Quarzsand lagert.

Einflussmöglichkeiten der Kommune im Planverfahren

Vom tatsächlich vorkommenden Bodenschatz hängt nicht nur die behördliche Zuständigkeit ab, sondern auch das zu wählende Genehmigungsverfahren (Planfeststellung oder Genehmigung nach Abtragungsgesetz) sowie die rechtliche Einflussmöglichkeit der Gemeinde Swisttal auf das Ergebnis des Planverfahrens. Sollte sich bewahrheiten, dass am verfahrensgegenständlichen Standort quartärer Quarzkies/Quarzsand ansteht, würde die Zulässigkeit eines entsprechenden Abtragungsvorhabens von der Bergebehörde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entschieden werden.

Planfeststellungsbedürftigen Vorhaben hat der Gesetzgeber eine gewisse planungsrechtliche Privilegierung zugestanden: Aufgrund des § 38 BauGB würde die kommunale Bauleitplanung im entsprechenden Planfeststellungsverfahren keine zwingende Verbindlichkeit entfalten, da städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind und somit der planfeststellungsbehördlichen Abwägung unterliegen. Das Einvernehmen der Gemeinde wäre nach § 36 BauGB nicht erforderlich. Zuständig wäre die Bergbehörde.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Neuer Quarzkies - Tagebau in Swisttal-Straßfeld“	RR 4/2015	5

Anders verhielte es sich, wenn an dem Vorhabenstandort quartärer Kies/Sand nachgewiesen würde: Dann läge die Zuständigkeit bei den Kreisbehörden und ein möglicher Antrag auf Abtragungsgenehmigung würde sich nach dem Abtragungsgesetz NRW richten. In einem Genehmigungsverfahren nach Abtragungsgesetz würde die kommunale Bauleitplanung grundsätzlich ein höheres Gewicht erlangen als in einem Planfeststellungsverfahren, da sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 BauGB richten würde. Zudem wäre das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich (§ 36 BauGB).

Geltender Regionalplan

Die Gemeinde vertritt u.a. die Auffassung, das Vorhaben widerspreche Zielen der Raumordnung und Landesplanung, weil der in Aussicht genommene Standort außerhalb der im Regionalplan „Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ festgelegten Abtragungsbereiche (BSAB) liege. Diese Rechtsauffassung ist (nach heutigem Kenntnisstand) unzutreffend. Die verfahrensgegenständliche Fläche ist nicht vom sachlichen Geltungsbereich dieses sachlichen Teilplanes umfasst, da die Straßfelder Quarzkiese/-sande (nach heutigem Kenntnisstand) nicht die Qualitäten des tertiären („hochreinen weißen“) Quarzkieses, der Regelungsgegenstand des o.a. Regionalplans ist, erreichen.

Anzuwenden ist somit der Regionalplan Bonn/Rhein-Sieg; die verfahrensgegenständliche Fläche liegt auch in diesem Regionalplan außerhalb der (sonstigen) festgelegten Abtragungsbereiche (BSAB). Einer abschließenden regionalplanerischen Beurteilung, ob Ziele der Raumordnung einem Abtragungsvorhaben an diesem Standort entgegenstehen würden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht vorweggegriffen werden. Eine solche Entscheidung würde zukünftig in einem förmlichen Zulassungsverfahren entschieden werden.

Nach diesen klarstellenden Hintergrundinformationen folgt die eigentliche Stellungnahme bzgl. der Anfrage der CDU-Fraktion.

Aktueller Verfahrenssachstand

Der vom Vorhabenträger vorgelegte UVP-Untersuchungsrahmen befindet sich gegenwärtig im laufenden Scopingverfahren. Verfahrensführende Behörde ist die Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg).

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion „Neuer Quarzkies - Tagebau in Swisttal-Straßfeld“	RR 4/2015	6

Weitere Verfahrensschritte (lt. Schreiben der Bergebehörde v. 01/2015)

Soweit das Unternehmen an dem Abgrabungsvorhaben festhält, ist zunächst der Nachweis zu erbringen, dass der in der Örtlichkeit anstehende quartäre Bodenschatz tatsächlich als Quarzkies bzw. Quarzsand für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet ist und damit unter die Zuständigkeit der Bergbehörde fällt.

Soweit der Bodenschatz nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung dem Bergrecht unterliegt, ist für das Gewinnungsvorhaben sodann ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige verfahrenserhebliche Fragen sind vorher erforderlichenfalls mit dem Unternehmen und den örtlichen Behörden gemeinsam zu erörtern (sog. Scopingtermin).

Der weitere Ablauf des Planfeststellungsverfahrens mit den erforderlichen Verfahrensschritten (Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Auslegung der Planunterlagen, Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, etc.) ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Bundesberggesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 72 bis 78 VwVfG).

Nach Einreichung vollständiger Antragsunterlagen beträgt die Verfahrensdauer bis zur behördlichen Entscheidung erfahrungsgemäß ca. 8 bis 12 Monate.